

Federf. Stadtamt: Amt für Bildung und Erziehung

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichelt Erster Beigeordneter	23.01.2012	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Errichtung einer Grundschule am Standort Bottroper Straße 55 durch Zusammenlegung der kath. Aloysius- und der ev. Lutherschule;  
hier: Neubenennung der Grundschule**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat am 07.04.2011 der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen am Standort Bottroper Straße 55 durch Zusammenlegung der Aloysius- und Lutherschule zum Schuljahr 2012/13 beschlossen.

Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die Schüler/-innen der Aloysius- und/oder Schüler/-innen der Lutherschule waren und Erziehungsberechtigte, deren Kinder für den Besuch der neuen Grundschule in Frage kamen, haben in einem Bestimmungsverfahren in der Zeit vom 20. bis 22.06.2011 die Schulart der neuen Grundschule bestimmt.

Nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens sind die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs für eine bestimmte Schulart nicht erfüllt. Entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 2 der Bestimmungsverfahrensverordnung ist eine Gemeinschaftsgrundschule zu errichten. Das Schulamt für den Kreis Recklinghausen hat gemäß § 12 i. V m. § 8 Abs. 5 Bestimmungsverfahrensverordnung am 28.07.2011 dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens und einer beabsichtigten Errichtung einer Gemeinschaftsschule zugestimmt.

Für das Schuljahr 2012/13 wurden zu der Gemeinschaftsschule Bottroper Straße 57 Kinder (Stand: 11.11.2011) angemeldet.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Schulkonferenzen der Aloysius- und der Lutherschule zum Namensvorschlag vom 11.01.2012 schlägt die Verwaltung vor, die Gemeinschaftsschule als

Wittringenschule  
Städtische Gemeinschaftsgrundschule  
Bottroper Straße 55  
45964 Gladbeck

zu bezeichnen.

In der Sitzung wird mündlich berichtet.

**Rechtsgrundlage:**

Zuständig für die Benennung der Schule ist der Schulträger. Für den Schulträger „Stadt Gladbeck“ entscheidet beschlusszuständig der Schulausschuss.

Zu den inhaltlichen Bedingungen einer Schulbenennung schreibt § 6 Abs. 6 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vor:

„Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben. Der Name der Schule muss sich von den anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Die errichtete Grundschule in 45964 Gladbeck, Bottroper Straße 55, erhält mit Beginn des Schuljahres 2012/13 die Bezeichnung:

Wittringenschule  
Städtische Gemeinschaftsgrundschule  
Bottroper Straße 55  
45964 Gladbeck“

Der Bürgermeister  
i.V.

-Rainer Weichelt-  
Erster Beigeordneter

---

---

In der Sitzung des

x Schul-Ausschusses

x Rates

x Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: